

Schutzkonzept

*In der kleinen Welt, in der Kinder leben, gibt es nichts,
das so deutlich von ihnen erkannt und gefühlt wird,
wie Ungerechtigkeit.*

(Charles Dickens)

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Grundlagen des Schutzkonzepts	5
2.1 Gesetzliche Grundlagen	5
2.2 Prävention	5
2.3 Intervention.....	5
3. Auftrag der Kindertagesstätten.....	6
4. Einstellungsverfahren.....	6
4.1 Ausschreibung	6
4.2 Bewerbungsgespräch	6
4.3 Erweitertes Führungszeugnis	6
4.4 Einarbeitung	6
5. Kindeswohlgefährdung	7
5.1 Vernachlässigung und Verwahrlosung	7
5.2 Körperliche Gewalt.....	7
5.3 Seelische Misshandlung	7
5.4 Machtmissbrauch	8
5.4.1 Machtmissbrauch unter Kindern.....	8
5.4.2 Machtmissbrauch durch Mitarbeiter	8
6. Zuständigkeit für Prävention und Intervention.....	9
7. Sexualerziehung	9
7.1 Sexualpädagogische Angebote.....	10
8. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe	10
8.1 Professionelle Beziehungsgestaltung.....	10
8.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz	11
8.3 Schutz der Intimsphäre	11
8.4 Ruhezeit/Schlafsituation	12
8.5 Eingewöhnung Krippe/Kindergarten und Gefährdungssituationen	12
9. Kinderrechte.....	12
9.1. Partizipation	12
9.2 Beschwerden	13
10. Räumlichkeiten.....	13
10.1 Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich.....	13
10.2 mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume	13
10.3 Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume	14
10.4 Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände	14
10.5 Öffentliche Räume.....	14

11. Zusammenarbeit mit den Eltern	15
12. Zusammenarbeit mit Fachdiensten	15
13. Verfahrensablauf bei Verdacht auf außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung	16
14. Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Fachkräfte der Kindertageseinrichtung	17
15. Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch die Mitarbeiter	18
16. Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt	19
17. Selbstverpflichtungserklärung von Mitarbeitern	21
18. Quellen	22

1. Vorwort

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren geht uns alle an. Kinder haben ein enormes Potential und sind ein wertvolles Gut für unsere Zukunft. Unsere Aufgabe ist es, sie vor Missbrauch, Gefahren, Gewalt und Misshandlungen mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen. Unter dem Begriff Kinderschutz werden die verschiedenen Gefährdungen eines Kindes zusammengefasst. Diese sind beispielsweise, seelische, körperliche, psychische und sexuelle Gewalt, soziale Verwahrlosung und Vernachlässigung. Der Schutz der Kinder fordert das Zusammenhelfen der gesamten Gesellschaft.

Pädagogische Fachkräfte tragen dazu bei, dass sich Kinder in unseren Kindertagesstätten zu kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es wichtig, dass Kinder und Jugendliche ernst genommen werden und sie die Möglichkeit haben, jederzeit ihre Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, ohne damit rechnen zu müssen, dadurch Ablehnung, Ausgrenzung oder Sanktionen zu erfahren.

Durch ein Schutz- und Handlungskonzept und den transparenten Umgang mit der Thematik erreichen wir Sicherheit für alle Beteiligte. Wie sicher das Team arbeiten kann, hängt von dem Teamklima innerhalb einer Institution ab und wird grundlegend von der Leitung der Einrichtung beeinflusst.

2. Grundlagen des Schutzkonzepts

Das Schutzkonzept sollte allen Beteiligten bekannt sein und gemeinsam umgesetzt werden.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Deutsche Bundestag hat der Kinderrechtskonvention mit Gesetz vom 17.02.1992 zugestimmt. Nach Ratifikation am 06.03.1992 ist die Konvention am 05.04.1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Damit gilt die Kinderrechtskonvention (KRK) als völkerrechtlicher Vertrag in Deutschland vollumfänglich im Range eines Bundesgesetzes.

- Art. 2 KRK (Recht auf Gleichbehandlung)
- Art. 6 KRK (Das Prinzip des besten Interesses des Kindes)
- Art. 6 KRK (Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung)
- Art. 12 KRK (Die Achtung vor der Meinung des Kindes)
- § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)
- § 8b SGB VIII (fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen)
- § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung)
- § 47 SGB VIII (Meldepflicht)
- § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen)

2.2 Prävention

Zur Vermeidung und Vorbeugung werden folgende präventive Maßnahmen getroffen:

- Überprüfen des aktuellen Schutzkonzepts (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder im Lebensraum Kindertagesstätte
- Konzeptbausteine für die pädagogische Arbeit in Einrichtungen verankern: Prävention, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher Sexualität, Genderthemen, Konfliktlösung, Teamkultur, Grenzen usw.
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals

2.3 Intervention

Vorbeugend werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Geregelter Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
- Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeitergespräche

3. Auftrag der Kindertagesstätten

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Karlstein (kommunal und kirchlich) sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe somit gilt für diese, wie für alle Kindertageseinrichtungen ein eigenständiger Schutzauftrag. Nach § 8a Abs. 4 SGB VIII sind wir zu einer Gefährdungseinschätzung und einem entsprechenden Verfahren verpflichtet, wenn Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung erkennbar sind.

Für Kinder, Eltern und die Mitarbeiter*innen ist die Kindertagesstätte ein Ort des Vertrauens. Wir pflegen eine respektvolle achtsame, wertschätzende und fürsorgliche Atmosphäre gegenüber allen Kindern, ihren Eltern, den Mitarbeitern und uns selbst. Wir setzen auf eine offene und ehrliche Kommunikation, arbeiten transparent und unterstützen die Eltern bei Fragen und Problemen bezüglich ihres Kindes.

So stellen wir sicher, dass wir in der immer schneller werdenden Gesellschaft den Kindern in ihrer Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt helfen, eine eigenständige Persönlichkeit aufzubauen und ihre eigene Identität finden zu können. Unsere Aufgabe ist es, auf jedes Kind individuell einzugehen, es zu beschützen und auf seinem Entscheidungsweg respektvoll zu begleiten.

4. Einstellungsverfahren

4.1 Ausschreibung

In den Stellenausschreibungen weisen wir auf das Schutzkonzept als Grundlage unserer Arbeit hin

4.2 Bewerbungsgespräch

Im Bewerbungsgespräch wird die Verbindlichkeit des Schutzkonzepts als Grundlage des eigenen Handelns vorgestellt.

4.3 Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis.

4.4 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Einrichtungsleitung statt.

5. Kindeswohlgefährdung

Der Schutz und die Förderung der uns anvertrauten Kinder wird im Begriff des Kindeswohls vereint. Eine ausreichende Gewährleistung der Grundbedürfnisse trägt wesentlich dazu bei, dass die Kinder sich körperlich, seelisch und geistig gut entwickeln können. Sind alle Aspekte der Förderung und des Schutzes gegeben, dann sprechen wir davon, dass das Kindeswohl nicht vernachlässigt ist.

Das Wohl eines Kindes bezieht sich auf das körperliche, seelische und geistige Wohlergehen, damit eine gesunde Entwicklung und Entfaltung ermöglicht wird. Das Kindeswohl steht im engen Zusammenhang zum Kinderschutz, d.h. es geht um ein stimmiges Verhältnis zwischen den Bedürfnissen eines Kindes und seinen Lebensbedingungen. Es gilt die Kinder vor Beeinträchtigungen beispielsweise altersunangemessener Behandlung, Verwahrlosung, Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung, sexualisierter Gewalt, seelischer Misshandlungen und sexuellen Übergriffen zu schützen

Alle Mitarbeiter*innen müssen das Risiko für das Kind qualifiziert abschätzen. Wenn Anhaltspunkte im häuslichen Umfeld oder in der Kindertagesstätte auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, werden verbindliche Verfahren notwendig. Die Dokumentation und die Information der Leitung sind unbedingt erforderlich.

Folgende Punkte lassen eine Kindeswohlgefährdung erkennen:

5.1 Vernachlässigung und Verwahrlosung

- Unterlassung von elterlicher Fürsorge, andauernd oder wiederholt
- Medizinische Vernachlässigung
- Aussetzen einer gewalttätigen Umgebung
- Emotionale Vernachlässigung
- Verwehrung von Grundbedürfnissen (Ernährung, Kleidung, Hygiene)

5.2 Körperliche Gewalt

- Jegliche Art von Schlägen, Tritten, Schütteln
- Sichtbare Verletzungen
- Verbrennungen
- Stichverletzungen
- Würgemale

5.3 Seelische Misshandlung

Eine seelische Misshandlung beginnt, wenn ein Kind als ungeliebt, ungewollt und wertlos gilt. Wer psychische Gewalt ausübt, will sein Gegenüber verängstigen und demütigen. Derjenige möchte Macht und Kontrolle über sein Opfer bekommen. Solche Angriffe rauben die Selbstsicherheit und das Selbstbewusstsein eines Menschen. Darunter fallen zum Beispiel Angstmachen, Drohungen, Nötigungen.

5.4 Machtmissbrauch

Wir unterscheiden verschiedene Formen von Machtmissbrauch. Zunächst gibt es den Machtmissbrauch unter Kindern und dann noch den Machtmissbrauch durch die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte.

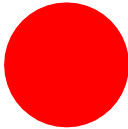
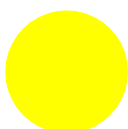
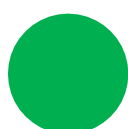
5.4.1 Machtmissbrauch unter Kindern

Wir können das anhand einer Ampel darstellen, wobei es bei grenzwertigen verhaltensweisen mitunter sehr auf die Empfindlichkeit der Kinder ankommt.

ROT = geht gar nicht

GELB = nicht gerade schön

GRÜN = so wünschen wir uns das

		
fesseln, anbinden	jemanden auslachen	Empathie
schlagen, verletzen jeglicher Art	drängeln, schubsen	Einhaltung der Regeln
psychischer Druck, Mobbing	Kinder nicht ausreden lassen	gegenseitige Hilfe
ausgrenzen	Eigentum wegnehmen	
Eigentum zerstören	nicht an Taschen/ Fächer von anderen gehen	
	verstecken von Eigentum (Hausschuhe etc.)	

5.4.2 Machtmissbrauch durch Mitarbeiter

Kindeswohlgefährdung kann auch innerhalb der Einrichtung stattfinden. Deshalb ist es wichtig auf mögliche Gefahren den Blick zu richten. Unser Erziehungsauftrag verlangt bewusstes Beobachten und sollten wir diese nicht wahrnehmen, entsteht dadurch Machtmissbrauch. Auch bei Grenzverletzungen oder Übergriffen durch Mitarbeiter gelten drei Formen der

Unterscheidung (psychische, physische und sexualisierte Gewalt). Grenzverletzungen können auch zur Strategie von Täter*innen gehören. So könnte es durch das verbale Androhen von Straf- oder Erziehungsmaßnahmen dazu kommen, dass Kinder vor der Gruppe bloßgestellt, oder sich abwertend über die Kultur oder Familie geäußert wird. Bei Androhungen von Strafmaßnahmen kommt es generell immer auf die Verhältnismäßigkeit an. Liegt eine Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes vor und sind die Maßregeln pädagogisch nachvollziehbar oder wird willkürlich und überzogen gehandelt.

Im Gegensatz zur Grenzverletzung passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber den Kindern. Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte bewusst über den Widerstand der anvertrauten Kinder hinweg, überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und die Sexualität, wie auch die Schamgrenzen der Kinder verletzen.

Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen oder Nichtbeachtung sind kindeswohlgefährdend. Nur wenn wir um die realen Möglichkeiten dieser Gefährdung wissen und uns ihnen stellen und aktiv entgegenarbeiten, ist ein wichtiger Schritt zur Prävention getan.

Um das Team aufmerksam für ihr und das Handeln ihrer Kollegen zu halten, haben wir hierfür unter Punkt 14. einen Ablaufplan dazu erstellt.

Wir unterscheiden verschiedene Formen von Machtmissbrauch. Zunächst gibt es den Machtmissbrauch unter Kindern und dann noch den Machtmissbrauch durch die Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätte.

6. Zuständigkeit für Prävention und Intervention

Verantwortlich für Prävention und Intervention ist die Einrichtungsleitung. Diese zieht sich durch alle Bereiche der Personalführung, der Probezeit bis hin zu den Mitarbeitergesprächen. Die Einrichtungsleitung ist Vorbild für einen wertschätzenden, Grenzen achtenden Umgang mit den Kindern, Eltern sowie Kolleginnen und Kollegen. Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für gute strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen, die Vereinbarung von Regeln sowie deren Einhaltung. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen reflektieren regelmäßig ihre Haltung im Team. Männern und Frauen kommen bei der Erledigung ihrer Aufgaben gleiche Rechte und Pflichten zu.

7. Sexualerziehung

Der positive Umgang mit Sexualität und Körperlichkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung und Autonomie von Kindern und stärkt ihr Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen. Die ersten Sinneserfahrungen machen Kinder körperlich. Sie erforschen Gegenstände mit dem Mund und voller Neugier und Tatendrang begreifen sie die Welt und sich selbst.

Im Kindergarten erfahren sie (auch durch „Doktorspiele“), dass es Mädchen und Jungen gibt. Die Auseinandersetzung über den Umgang mit kindlicher Sexualität und die Verständigung einer gemeinsamen Haltung der Thematik gegenüber, stärkt das gesamte Team nach innen und außen.

Kommunikation und Zusammenarbeit des gesamten Teams, ermöglicht eine sexualitäts-bejahende und körperfreundliche Erziehung.

Aufgabe ist es, die Lebenswirklichkeit der Kinder in den Mittelpunkt zu stellen. Hierbei werden situative Anlässe für Spiel- und Lernprozesse aufgegriffen. Dies erfordert Sensibilität, Empathie und genaues Beobachten. Die Herausforderung für die pädagogische Fachkraft ist es, einerseits den Kindern eine offene Haltung und Raum für körperliche Erfahrungen zu ermöglichen und andererseits den Kindern ein notwendiges Gefühl zu vermitteln, dass die körperliche Erkundung eine private Angelegenheit ist.

7.1 Sexualpädagogische Angebote

Durch die Förderung der Sinne stärken wir die Kinder bei der Entwicklung ihrer geschlechtlichen Identität. Durch vielfältige Angebote (Entspannungstechniken, Kneten, Sand, Spiegel u.v.m.) ermöglichen wir den Kindern eine ganzheitliche Sinneswahrnehmung und -erfahrung. Entsprechende Raum- und Gartengestaltung bietet den Kindern Rückzugsmöglichkeiten, damit sie ihren altersgemäßen Körpererkundungen nachgehen können. Materialien, welche für die Sexualentwicklung förderlich sind, wie Bild- und Buchmaterial, Verkleidungsutensilien, Rollenspiele, Arztkoffer etc., werden zur Verfügung gestellt. Fragen zur Sexualität werden altersgemäß beantwortet. In Wickelsituationen beziehen wir die Kinder aktiv mit ein, indem wir die Situationen sprachlich begleiten (wir benutzen keine Verniedlichungen und benennen alle Körperteile). Die Sprache ist wertschätzend, reflektiert und frei von Diskriminierung.

8. Schutzvereinbarungen für regelmäßige Situationen der besonderen Nähe

Abweichungen sind mit der Leitung und dem Team abzusprechen.

8.1 Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung (z.B. persönliches Beschenken einzelner Kinder).
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.

- Sollten wir von Kindern „Geheimnisse“ erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden diese im Team, in vorheriger Absprache mit der Leitung, thematisiert.
- Wir übernehmen kein „Babysitting“ für Kinder unserer Einrichtung.
- Private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien machen wir im gesamten Team transparent.
- Über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge usw.) informieren wir immer die Leitung.

8.2 Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Bei Bedarf bieten wir den Kindern emotionale und körperliche Zuwendung. Die Kinder entscheiden selbst, ob und von wem sie das Angebot der emotionalen und körperlichen Nähe annehmen.
- Körperbetonte Kontaktaufnahme geht in der Regel von den Kindern aus.
- Wir achten auf professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz.
- Wir zeigen den Kindern Grenzen bei distanzlosem Verhalten auf.
- Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Wir vermitteln den Kindern ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz in der Gestaltung von Kontakten, auch gegenüber Erwachsenen.

8.3 Schutz der Intimsphäre

- Pflegesituationen finden in geschützten und einsehbaren Räumen statt.
- Die Kinder werden angehalten sich im Bad oder in anderen geschützten Räumen umzuziehen.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes helfen wir beim An-, Aus- oder Umziehen.
- Die Kinder wählen, von wem sie gewickelt werden.
- Andere Kinder dürfen beim Wickeln zusehen, aber nur wenn das wickelnde Kind dies möchte. Sollte das wickelnde Kind noch zu klein sein, um dies zu äußern, wird es allein gewickelt.
- Neue Mitarbeiter wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase.
- Wir gestalten die Wicksituation angenehm und begleiten unsere Handlungen sprachlich.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch.
- Wir kündigen uns vor Öffnung der Toilettentüre oder beim Eintreten an.
- Die Kinder cremen sich möglichst selbständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich statt.

8.4 Ruhezeit/Schlafsituation

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Bei Bedarf setzen wir uns zu einem Kind, jedoch nicht auf die Matratze des Kindes.
- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson einen eigenen Schlafplatz.
- Der Schlafrum wird nicht verschlossen, so dass jedes Team-Mitglied jederzeit den Raum betreten kann.

8.5 Eingewöhnung Krippe/Kindergarten und Gefährdungssituationen

- Zur Unterstützung bei der Eingewöhnung ist es in manchen Situationen notwendig, ein Kind auf den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht möchte (Trennungsversuch...). Diese Situation findet im Beisein anderer pädagogischer Mitarbeiter*innen statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z. B. durch Festhalten). In diesen Situationen wird eine zweite Person hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht und für die Kinder nachvollziehbar.

9. Kinderrechte

9.1. Partizipation

Die Partizipation von Kindern und jungen Menschen ist für uns ein pädagogischer Auftrag. Es ist das Recht von allen Kindern und jungen Menschen, in einer demokratischen Gesellschaft gehört und beteiligt zu werden.

Mit unserer pädagogischen Arbeit wollen wir Strukturen schaffen, die Demokratie erlebbar macht. Folgender Aspekt ist für uns wichtig:

- Durch Partizipation lernen Kinder und junge Menschen ihre Wünsche zu äußern und dabei auch die Wünsche anderer zu hören und zu berücksichtigen.
- Damit Kinder und junge Menschen sich beteiligen können, benötigen sie Erwachsene welche sie in dem Prozess begleiten, ermutigen und unterstützen. Erst die strukturelle Verankerung von Partizipationsrechten macht unsere Einrichtungen zu demokratischeren Orten, in denen Kinder und junge Menschen das Recht haben, ihre Wünsche zu äußern und Verantwortung zu übernehmen. Denn erst wenn ihre Beteiligungsrechte eindeutig festgelegt und benannt sind und die pädagogischen

Mitarbeiter*innen diese Haltung verinnerlicht haben, können Kinder und junge Menschen erfahren, was Demokratie bedeutet.

Regelmäßige Angebote wie Morgenkreis, Bildungsangebote, Kinderkonferenzen und vor allem aktive Partizipation in verschiedensten alltäglichen Situationen, machen die Demokratie für alle Beteiligten erlebbar.

9.2 Beschwerden

Beschwerden werden von Kindern altersgemäß und auf unterschiedliche Weise geäußert (im Morgenkreis, Kinderkonferenz oder direkt im Alltag). Kleine Kinder äußern sich über Gestik, Mimik, Weinen. Hier ist von Seiten der pädagogischen Mitarbeiter*innen ein hohes Maß an Feinfühligkeit gefordert, damit diese die Signale richtig interpretieren und prompt sowie angemessen auf diese reagieren.

Im Kindergartenalltag werden regelmäßig Kinderkonferenzen abgehalten und Kinderbefragungen durchgeführt.

10. Räumlichkeiten

10.1 Zonen höchster Intimität: Toiletten- und Wickelbereich

Diese Zonen sind geschützte Bereiche, da Kinder sich hier teilweise bzw. ganz ausziehen.

- Die Kinder sind vor den Blicken anderer geschützt. Dennoch sind die Räume einsehbar.
- Den Kindern wird ein ungestörter Toilettenbesuch und eine geschützte Wicksituation ermöglicht.
- Eltern und andere Personen haben keinen Zutritt zu den Kindertoiletten im ganzen Haus.
- In Ausnahmesituationen dürfen Eltern ihr Kind im Kinderbad wickeln, müssen jedoch das Personal hierüber informieren.
- Personen, welche in diesen Bereichen Reparaturarbeiten durchführen, werden von uns begleitet, bzw. es werden diese Zonen zeitweise gesperrt.

10.2 Zonen mittlerer Intimität: Schlafbereiche und Nebenräume

Diese Zonen dürfen Kinder, soweit dies einvernehmlich geschieht für Körpererkundungen nutzen:

- Eltern und andere Personen haben in der Regel keinen Zutritt zu diesen Räumen.
- Falls Eltern ihr Kind dort abholen möchten, müssen sie die Mitarbeiter*innen hierüber informieren.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturen durchgeführt werden, sind diese für Kinder zu sperren.

10.3 Zonen mit geringer Intimität: Gruppen- und Funktionsräume

- Eltern und andere Personen, welche die Einrichtung besuchen, dürfen sich in diesen Räumen aufhalten, sofern die Mitarbeiter*innen anwesend sind.
- Müssen in diesen Zonen Reparaturarbeiten durchgeführt werden während sich Kinder hier aufhalten, ist die Anwesenheit der Mitarbeiter*innen erforderlich.

10.4 Zonen ohne Intimität: Eingangsbereich, Flure, Außengelände

Um die Privatsphäre der Kinder zu schützen, müssen diese angemessen bekleidet sein.

- Die Kinder werden dazu angehalten, sich in geschützten Räumen umzuziehen. Eltern sorgen für angemessene und vollständige Kleidung.
- Beim Baden im Garten müssen die Kinder mindesten mit einem Höschen bekleidet sein.
- Körpererkundungen sind im Außengelände nicht erlaubt.
- Eltern dürfen sich zu den Bring- und Abholzeiten dort aufhalten.
- Sobald Dienstleister oder Gäste sich in diesen Bereichen befinden und sich dort auch Kinder aufhalten, ist pädagogisches Personal anwesend.

10.5 Öffentliche Räume

Während des Aufenthalts von Kita-Gruppen im öffentlichen Raum (Spielplätzen, Schwimmbad, etc.) sind alle Mitarbeiter*innen und alle Kinder ausnahmslos angemessen bekleidet.

In der gesamten Einrichtung gilt:

- Fotos und Aufzeichnungen sind ausschließlich den päd. Mitarbeiter*innen im Rahmen ihrer Arbeit gestattet.
- Kinder werden nicht auf die Personaltoiletten mitgenommen.
- Kinder haben nur in genehmigten Ausnahmefällen Zutritt zum Personalraum.

- Räume, in denen sich Kinder aufhalten sind einsehbar und werden nicht abgesperrt.
- Eltern helfen ausschließlich ihren eigenen Kindern bei Toiletten- und Pflegesituationen. Alle Eltern melden den päd. Mitarbeiter*innen, wenn ein anderes Kind Hilfe benötigt.
- Auch Eltern wahren die Grenzen der Kinder.

11. Zusammenarbeit mit den Eltern

Ziel der Elternarbeit ist es, ihnen die präventiven Maßnahmen der Einrichtung verständlich zu machen und ihre Unterstützung für eine gemeinsame Umsetzung zu gewinnen. Dies geschieht zum einen bereits beim Aufnahmegespräch und zum anderen über die Aushänge und Informationen auf der Homepage der jeweiligen Einrichtungen. Des Weiteren können Elternabende und Elterngespräche zur Information über Prävention genutzt werden.

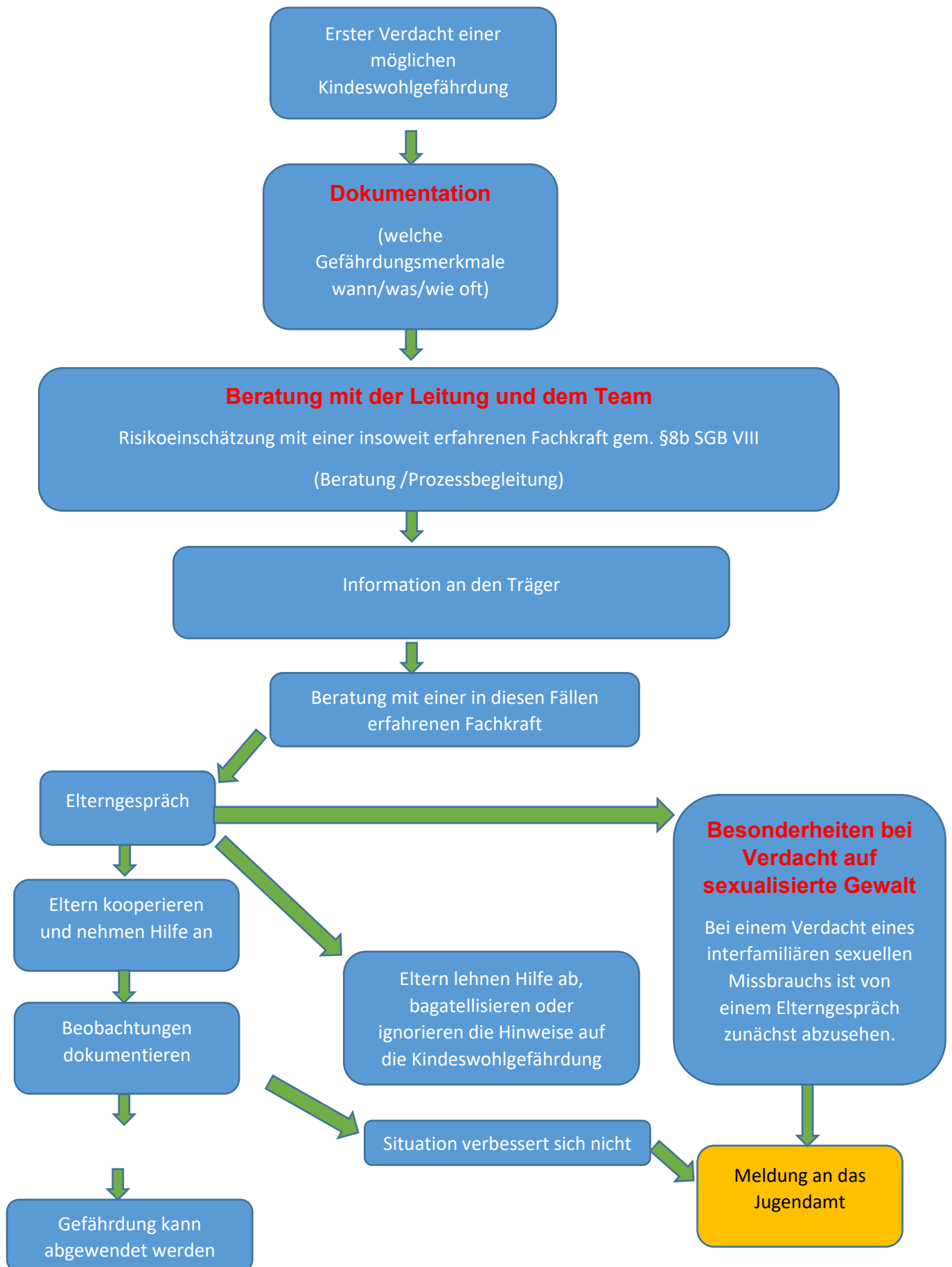
12. Zusammenarbeit mit Fachdiensten

Wir arbeiten u. a. mit folgenden Fachdiensten zusammen:

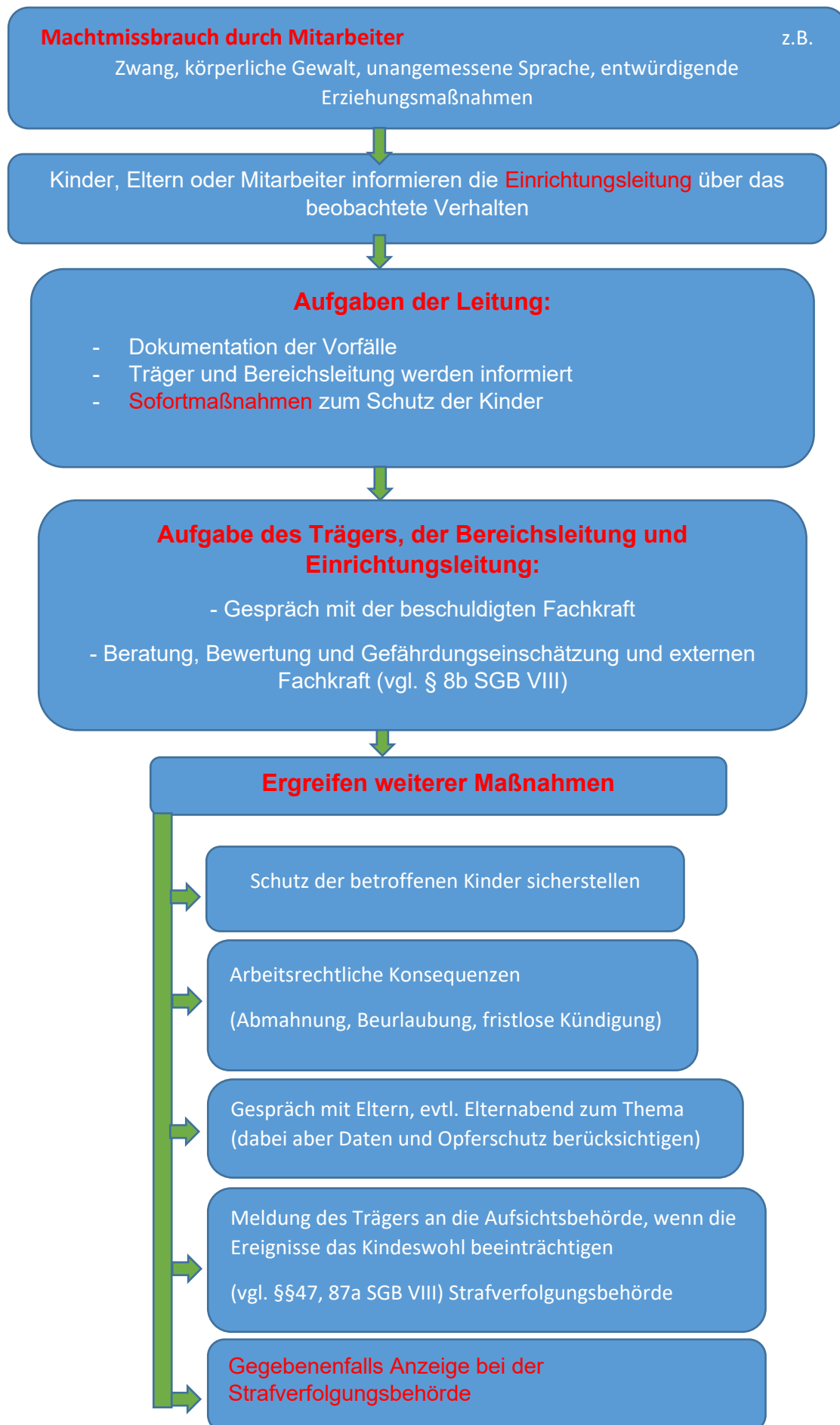
Landratsamt Aschaffenburg
 Familienbegleitende Jugendhilfe/Kindertagesbetreuung
 Bayernstraße 18
 63739 Aschaffenburg

Stadt Aschaffenburg
 Koki – Netzwerk frühe Kindheit
 Dalbergstraße 18
 63739 Aschaffenburg

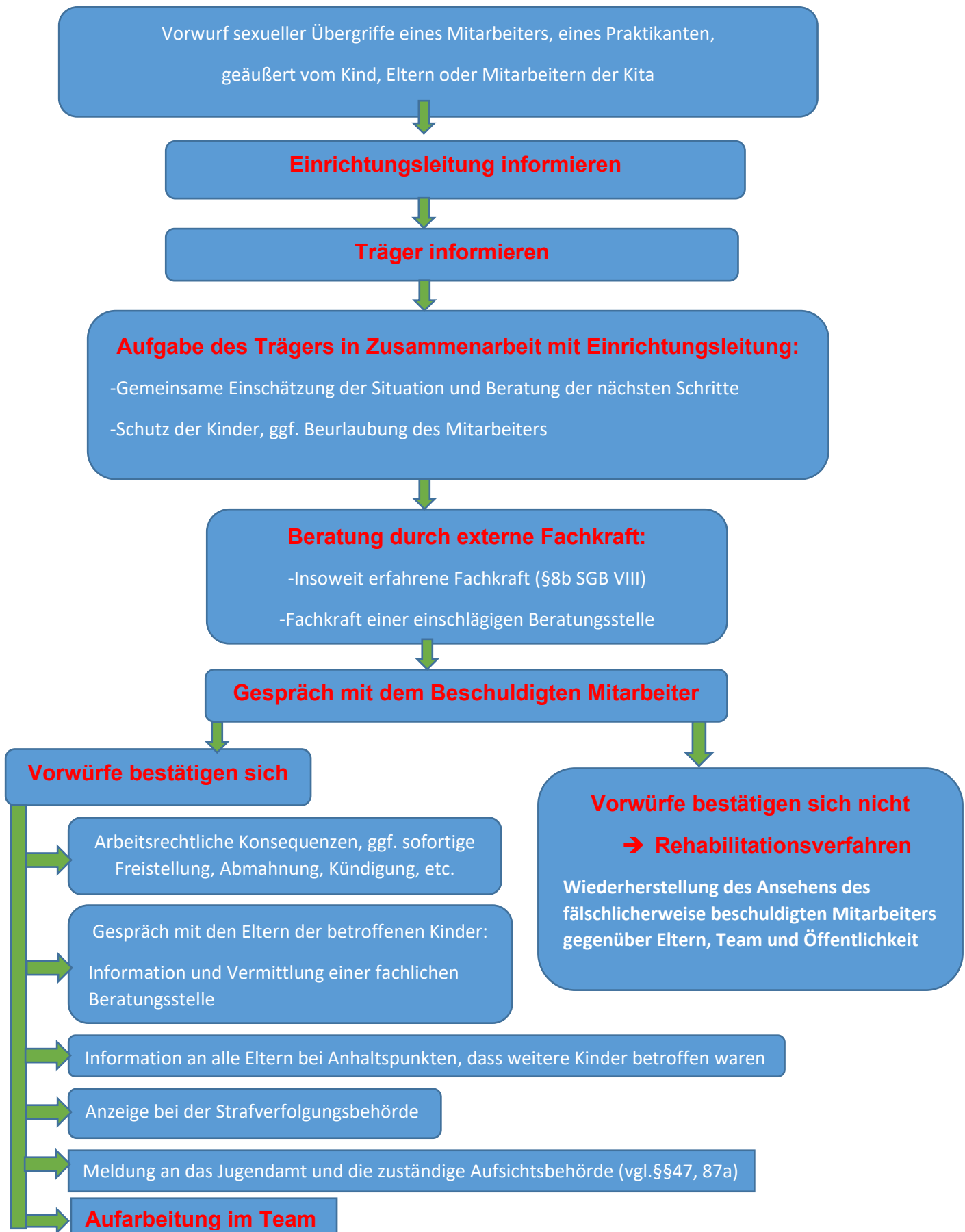
13. Verfahrensablauf bei Verdacht auf außerinstitutioneller Kindeswohlgefährdung



14. Verfahrensablauf bei Machtmissbrauch durch Fachkräfte der Kindertageseinrichtung



15. Verfahrensablauf bei Verdacht sexueller Übergriffe durch die Mitarbeiter



16. Verhaltenskodex zur Prävention von Gewalt

In der sozialen Arbeit übernehmen alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten Menschen.

Ein Ziel ist dabei der weitest gehende Schutz der Angebotsnutzer und der Mitarbeiterschaft vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt, vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.

Der vorliegende Kodex steht im Bezug zu gesetzlichen Bestimmungen und beinhaltet Verhaltensregeln und Ziele zur Prävention von Gewalt in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein.

In der Kindertageseinrichtung übernehme ich in meinem Arbeitsbereich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder die Angebote der Kindertagesstätte nutzen.

1. Meine Arbeit mit den Angebotsnutzern und Kolleginnen und Kollegen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich.
2. Meine pädagogische Arbeit lebt von vertrauensvoller Zusammenarbeit untereinander. Ich habe eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus. Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter nutze ich meine Rolle auch nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten Menschen.
3. Ich gestalte Beziehungen transparent in positiver Zuwendung und gehe achtsam und professionell mit Nähe und Distanz um. Geschäftliche Beziehungen zu Personen, die zeitgleich Angebote der Kindertagesstätte nutzen, finden nur mit Absprache der Leitung statt. Die Intimsphäre der Angebotsnutzer und ihre individuellen Grenzen werden von mir unbedingt respektiert.
4. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beziehe Stellung und bringe mich ein.
5. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung oder jegliche Anwendung körperlicher und psychischer Gewalt an Schutzbefohlenen zu unterlassen ist. Bei Zuwiderhandlung sind auch strafrechtliche Folgen möglich.
6. Ich trete für ein Klima von Transparenz, Sensibilisierung und Diskurs ein. Dies ist ein Gewinn für die Qualität unserer Arbeit und erlaubt Angebotsnutzern als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sich bei uns wohl und sicher zu fühlen.

7. Zum Wohle der uns anvertrauten Menschen ziehe ich bei Wahrnehmung von suspektem oder auffälligem Verhalten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern mein Team oder meine Leitung zur Einschätzung hinzu. Dies ist weder illoyal noch unkollegial. Vielmehr kann es ein wesentlicher Schritt sein, Kolleginnen oder Kollegen frühzeitig zu helfen und unsere Angebotsnutzer zu schützen.
8. Für den Fall, dass gegen mich ein Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit Gewalt eingeleitet wird, teile ich dies meiner Leitung mit. Über die Inhalte des Rahmenschutzkonzeptes der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein bin ich informiert. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtliche Tätigen und Honorarkräfte in der gemeindlichen Kindertageseinrichtung sind gehalten, diese Regeln zu beachten.

Zur Kenntnis genommen:

Unterschrift: _____

Ort und Datum: _____

17. Selbstverpflichtungserklärung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Karlstein

Wir wollen durch die Arbeit in unserer Einrichtung einen Ort des Vertrauens und der freien Entfaltung bieten. Unsere Arbeit mit Kindern lebt durch Beziehungen von Menschen untereinander.

Wir erkennen an, dass jeder Mensch als Gottes Ebenbild ein Individuum mit eigener, einmaliger Persönlichkeit ist. Deshalb leben Mitarbeitende vor Ort und in der überörtlichen Arbeit in vertrauensvollen Beziehungen, die die Grenzen respektieren und die Würde aller achten.

Zum Wohl der Kinder, Eltern, Mitarbeitenden und zu unserem eigenen Wohl halten wir uns an folgende Grundsätze:

1. Wir verpflichten uns, Kinder vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Wir achten auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Wir kennen und beachten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Kindern. Uns ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung mit entsprechenden rechtlichen Folgen ist.
3. Wir nehmen die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder wahr und ernst.
4. Wir respektieren den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder und treten ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
5. Wir unterstützen Mädchen und Jungen in ihrer individuellen Entwicklung und bieten ihnen Möglichkeiten, Selbstbewusstsein und die Fähigkeiten zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch der Umgang mit Sexualität und das Recht, klare Grenzen zu setzen.
6. Mit der uns von Eltern übertragenen Verantwortung gehen wir sorgsam um. Wir missbrauchen niemals unsere Rolle als Mitarbeitende für sexuelle Kontakte zu den Kindern.
7. Wir verzichten auf verbales, nonverbales, abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehen gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
8. Wir ermutigen die Kinder, sich an Menschen zu wenden denen sie vertrauen, zu erzählen, was sie erleben, auch über Situationen, in denen sie sich bedrängt und unwohl fühlen.
9. Wir werden uns gegenseitig auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten. Im Zweifelsfall wenden wir uns immer an die/den Vorgesetzte/n. Der Ablaufplan bei sexueller Übergriffigkeit oder vermutetem sexuellem Übergriff von Mitarbeitenden in unserer Kindertagesstätte ist uns bekannt und wird eingehalten.

18. Quellen

1. Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags
https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf
2. UN- Kinderrechtskonvention
<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
3. EU- Grundrechtecharta
4. Zeitschriften: Kindergarten heute, Praxis Kita-Leitung, kita aktuell
5. Deutscher Kinderschutzordner
https://www.dresden.de/media/pdf/jugend/kinderschutz/Kinderschutzordner_2020_barrierefrei.pdf
6. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
7. Kreisjugendring München-Stadt (Hrsg.) (2018): Abenteuer Gern Kindertageseinrichtungen im KJR München Stadt -Schutzkonzept Abenteuerkids Gern. München.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-undjugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf.